

Financial Services aktuell

Banken, Fonds, Versicherungen



Ausgabe 106, September/Oktober 2018

Die Investmentfondsrichtlinien 2018

Ein Leitfaden für Banken, Anleger und Steuerexperten

Am 26. Juli 2018 wurden nach einer langen Begutachtungsphase die über 200 Seiten starken Investmentfondsrichtlinien 2018 (InvFR 2018) veröffentlicht. Diese lösen die mittlerweile in die Jahre gekommenen Investmentfondsrichtlinien 2008 (InvFR 2008) ab und stellen einen Auslegungsbehelf zur ertragsteuerlichen Behandlung der Einkünfte aus Investment- und Immobilienfonds dar.

Die InvFR 2018 geben im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise einerseits bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Fondserträge und andererseits bei der Besteuerung der Fondserträge lediglich die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wieder und können daher keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte und Pflichten begründen.

Das Prinzip der Fondsbesteuerung als Ausgangspunkt für InvFR

Investmentfonds sind in Österreich steuerlich transparent. Das bedeutet, dass der Fonds selbst kein Steuersubjekt ist und die vom Fonds erwirtschafteten Erträge direkt beim Anleger erfasst werden. Die Erträge eines Investmentfonds sind unabhängig davon steuerpflichtig, ob diese ausgeschüttet oder wieder veranlagt werden. Ausschüttungen des Fonds an den Anleger sind zum Ausschüttungszeitpunkt steuerpflichtig. Bei thesaurierten Erträgen wird fingiert, dass diese einmal jährlich nach Ende des Fondsgeschäftsjahres den Anteilsinhabern zufließen. Die thesaurierten Erträge werden demnach als „auschüttungsgleiche Erträge“ bezeichnet und unterliegen einmal jährlich der Besteuerung.

Auf einen Blick

- Neue InvFR aufgrund zahlreicher Gesetzesänderungen
- Neue Aussagen zur Abrechnung der KEST für Banken und zur FMV 2015
- Klarstellungen zu steuerlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem AIFMG und zur KEST-Rückerstattung

Die für die Ermittlung der steuerpflichtigen ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge erforderlichen Daten sind von einem steuerlichen Vertreter an die Österreichische Kontrollbank (OeKB) zu melden. Auf Basis der Meldung ermittelt die OeKB die ertragsteuerliche Behandlung und veröffentlicht diese auf www.profitweb.at.

Anhand der veröffentlichten ertragsteuerlichen Behandlung kann die inländische depotführende Bank den KEST-Abzug vornehmen bzw. der Anleger die Veranlagung (Aufnahme der Fondserträge in die Steuererklärung) durchführen. Werden die erforderlichen Meldungen nicht durchgeführt (Nichtmeldefonds), so sind die ausschüttungsgleichen Erträge pauschal zu ermitteln.

Die steuerlichen Bestimmungen zur Ermittlung der Fondserträge sind in erster Linie im Investmentfondsgesetz (InvFG) und im Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG) zu finden.

Darüber hinaus enthält die Fonds-Melde-Verordnung 2015 (FMV 2015) Regelungen zur Übermittlung der Fondssteuerdaten an die OeKB und zur Veröffentlichung der ertragsteuerlichen Behandlung.

Die InvFR präzisieren die gesetzlichen Bestimmungen und gehen insbesondere auf den Begriff des Investmentfonds aus steuerlicher Sicht, auf die Berechnung und die Veranlagung der Fondserträge, auf Fragen zum Einbehalt der KEST auf Fondserträgen und auf Investmentfonds im internationalen steuerlichen Kontext ein.

Warum neue Investmentfonds-richtlinien?

In den vergangenen zehn Jahren gab es zahlreiche gesetzliche Änderungen (siehe Abbildung 1), aufgrund derer ein Großteil der in den InvFR 2008 getroffenen Aussagen des BMF ihre Gültigkeit verloren haben. Die drei wichtigsten gesetzlichen Änderungen waren:

- **Die Einführung der Vermögenszuwachsbesteuerung im Jahr 2011/2012:** Da seit Einführung der Vermögenszuwachsbesteuerung grundsätzlich auch Gewinne aus der Veräußerung von im außerbetrieblichen Bereich gehaltenen Fondsanteilen steuerpflichtig sind, war eine größere Reform der Besteuerung von Investmentfonds erforderlich. Die Reform betraf insbesondere die Abschaffung der täglichen Meldung der KEST auf die thesaurierten Nettozinserträge an die OeKB und die damit einhergehende Reduktion von drei steuerlichen Fondskategorien (schwarze, weiße und blütenweiße Fonds) auf zwei Kategorien (Nichtmeldefonds und Meldefonds)
- **Die Umsetzung der AIFM-Richtlinie (Alternative Investment Fund Manager Directive) im Jahr 2013:** Mit Umsetzung der EU-AIFM-Richtlinie (RL 2011/61/EU) in österreichisches Recht wurde auch die steuerrechtliche Definition des Investmentfonds bzw. des Immobilienfonds neu gefasst. Eine Neufassung war erforderlich, da die alte steuerrechtliche Defi-

nition eine ungleiche Besteuerung in- und ausländischer Investmentvehikel vorsah und somit unionsrechtlich bedenklich war.

- **Die Veröffentlichung der Fonds-Melde-Verordnung 2015 (FMV 2015) im Jahr 2016:** Mit der FMV 2015 wurden die Berechnung, die Meldung und die Veröffentlichung der Fondserträge für in- und ausländische Fonds vereinheitlicht. Zudem wurde der Detaillierungsgrad der veröffentlichten steuerlichen Informationen zu Fondsausschüttungen sowie zu ausschüttungsgleichen Erträgen wesentlich erhöht. Einerseits ermöglicht der hohe Detaillierungsgrad dem Anleger die Ermittlung der steuerpflichtigen Fondserträge nachzuvollziehen und die Besteuerung der Fondserträge zu optimieren (so werden nun auch bei ausländischen Fonds die gemäß § 10 KStG steuerfreien Dividenden ausgewiesen). Andererseits erschweren die umfassenden steuerlichen Informationen aber auch maßgeblich die korrekte Veranlagung der Fondserträge.

Neben diesen drei großen Reformen gab es darüber hinaus mehrere gesetzliche Eingriffe, die sich auch auf die Besteuerung von Investmentfonds ausgewirkt haben (z.B. die Umsetzung der OGAW-IV-Richtlinie mit dem InvFG 2011, Änderungen hinsichtlich der beschränkten Steuerpflicht von Zinserträgen mit dem AbgÄG 2014 und die Abschaffung der EU-Quellensteuer mit dem EU-AbgÄG 2016).

Aufgrund dieser zahlreichen gesetzlichen Änderungen in den vergangenen Jahren war eine Neufassung der InvFR dringend notwendig. Die InvFR 2018 enthalten jedoch keine großen Überraschungen, sondern geben im Wesentlichen die sich in der Praxis entwickelte Rechtsanwendung, Vereinbarungen zwischen österreichischen Banken und dem BMF sowie vom BMF veröffentlichte Aussagen wieder.

Abbildung 1: Drei wesentliche gesetzliche Änderungen



Die wichtigsten Aussagen der InvFR 2018 für KEST-abzugsverpflichtete Banken

Werden Fondsanteile auf einem Depot bei einer inländischen Bank gehalten, so hat die Bank die KEST auf die laufenden Fondserträge und auf die Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile einzubehalten.

Zur Abrechnung der KEST sind in den InvFR 2018 folgende Klarstellungen enthalten:

- Ist der Bank nicht bekannt, ob ein Wertpapier steuerlich als Investmentfonds einzustufen ist, so ist im Zweifel von einem Nichtmeldefonds auszugehen und es hat jeweils zum 31.12. ein KEST-Abzug auf pauschal ermittelte ausschüttungsgleiche Erträge zu erfolgen. Anleihen und Zertifikate sollen jedoch im Zweifel nicht als Investmentfonds eingestuft werden.
- Stimmen die Daten einer Ausschüttungsmeldung nicht mit der Höhe der tatsächlichen Ausschüttung überein, so hat die Bank von der gesamten Ausschüttung KEST abzuziehen.
- Wird eine eingebrachte Meldung korrigiert, so hat die Bank – sofern die KEST der ursprünglichen Meldung zu gering war – auf Basis der Korrekturmeldung KEST nachzubelasten. War die KEST der ursprünglichen Meldung jedoch zu hoch, so soll nach den InvFR 2018 die Bank die zu viel einbehaltene KEST dem Anleger nicht erstatten.
- Bei Nichtmeldefonds kann die Besteuerung pauschal ermittelter ausschüttungsgleicher Erträge vermieden werden, indem der Anleger der Bank einen Selbstnachweis über die tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge vorlegt. Die InvFR 2018 enthalten Vorgaben, welche Anforderungen solch ein Selbstnachweis erfüllen muss und wie die Banken mit einem Selbstnachweis umzugehen haben.
- Bei der Abrechnung der KEST im Zuge von Fondsverschmelzungen und Fondsliquidationen gab es bisher keine einheitliche Linie unter den österreichischen Banken.

Mit den InvFR 2018 wurden nun klargestellt, wie Banken vorgehen sollen, wenn beispielsweise für die Abrechnung der KEST erforderliche Meldungen nicht rechtzeitig vorliegen.

Wissenswertes zu Umqualifizierung und DBA-Rückerstattungen

In den InvFR 2018 werden unter anderem neue Aussagen zu Umqualifizierungen und DBA-Rückerstattungen getroffen.

- **Umqualifizierung:**
Aufgrund der Ausweitung des Fondsbesteuerungsregimes auf sämtliche AIF im Zuge der Umsetzung der AIFM-Richtlinie, hat die Thematik der Umqualifizierung einer Kapitalgesellschaft in einen Investmentfonds für steuerliche Zwecke erheblich an Relevanz gewonnen. Das BMF hat sich zu den steuerlichen Folgen solch einer Umqualifizierung bereits im Jahr 2015 geäußert (siehe BMF-010203/0108/2015). Die wesentlichen Aussagen wurden in die InvFR 2018 übernommen. Demnach gilt Folgendes: Bei inländischen Kapitalgesellschaften kommt es im Zuge der Umqualifizierung zu einer Aufdeckung der stillen Reserven der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens. Verlustvorträge der Kapitalgesellschaft können im Rahmen der Ermittlung des Unterschiedsbetrages gemäß § 18 Abs. 1 KStG verwertet werden und gehen nicht auf den Investmentfonds über. Auf Ebene der Anteilsinhaber stellt die Umqualifizierung keinen steuerpflichtigen Tausch dar. Da gemäß § 186 Abs. 7 InvFG die Kapitalgesellschaft nicht mehr als Körperschaft i.S.d. § 1 KStG gilt, hat die Kapitalgesellschaft auf ihre Ausschüttungen keine KEST mehr einzubehalten.

- **DBA-Rückerstattung:**
DBA-abkommensberechtigt ist nicht der ausländische Investmentfonds, sondern der Anteilsinhaber des Fonds. Der Fonds kann jedoch

für den Anteilsinhaber unter bestimmten Voraussetzungen eine DBA-Rückerstattung der KEST auf österreichische Dividenden beantragen. Die meisten DBA sehen vor, dass Österreich Dividenden mit 15 % besteuern darf. In der Praxis wurde daher bei einem KEST-Einbehalt von 27,5 % pauschal KEST im Ausmaß von 12,5 % der steuerpflichtigen Dividenden rückerstattet. Die InvFR 2018 sehen nunmehr vor, dass hinsichtlich der Rückerstattung der KEST auf den Steuersatz abzustellen ist, der im DBA zwischen Österreich und dem Ansässigkeitsstaat des Fonds vereinbart ist (die InvFR verweisen auf das DBA mit Japan, das einen Steuersatz von 20 % vorsieht). Sollte das zwischen Österreich und dem Anteilsinhaber anzuwendende DBA jedoch einen günstigeren Steuersatz vorsehen, so sind zusätzliche Dokumentationsanforderungen zu erfüllen, um vom günstigeren Steuersatz Gebrauch machen zu können.

Ab wann sind die InvFR 2018 anzuwenden?

Soweit aufgrund der in den InvFR 2018 dargestellten Rechtsansicht Änderungen in der Art der Ergebnisermittlung auf Ebene des Fonds erforderlich sind, sind diese Änderungen erstmals für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 31.12.2018 beginnen, anzuwenden.

Wie PwC unterstützen kann

Die nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich der Fondsbesteuerung bringen laufend neue Herausforderungen insbesondere für Banken, Kapitalanlagegesellschaften und Fondsmanager.

Wir sind mit diesen Herausforderungen vertraut und können Ihnen mit unserer langjährigen Erfahrung sowie unserem globalen Netzwerk als verlässlicher Partner zur Seite stehen.

Kapitel	Inhalt
1. Allgemeiner Teil Rz 1 – 23	Erläuterung der regulatorischen Rahmenbedingungen zu Wertpapierinvestmentfonds und zu Immobilienfonds, die für die steuerliche Qualifizierung als Investmentfonds erforderlich sind und Erläuterung der Grundlagen der Fondsbesteuerung.
2. Arten von Investmentfonds und Immobilienfonds Rz 24 – 145	Die steuerlichen Sondervorschriften zur Fondsbesteuerung gelten grundsätzlich für OGAW-Fonds, AIFs im Sinne der AIFMD und für sonstige ausländische niedrigbesteuerte Organismen, die nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagen. Es wird ein Überblick über die Arten von Fonds aus steuerlicher Sicht gegeben und es werden die Begrifflichkeiten erläutert, die für die Qualifizierung von Organismen für steuerliche Zwecke erforderlich sind.
3. Besteuerung von laufenden Erträgen aus Investmentfonds sowie Gewinnen aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen Rz 146 – 385	Erläuterungen zur Ermittlung und die Besteuerung der Erträge aus Investmentfonds; es wird insbesondere auf folgende Themen und Begrifflichkeiten eingegangen: Transparenzprinzip, ordentliche und außerordentliche Erträge, Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge, KEST-Abrechnung, Veräußerungsgewinne und -verluste, Selbstnachweis bei Nichtmeldefonds, Leitfaden zur Veranlagung der Fondserträge.
4. Besteuerung von laufenden Erträgen aus Immobilienfonds sowie Gewinnen aus der Veräußerung von Immobilienfondsanteilen Rz 386 – 456	Erläuterungen zur Ermittlung und die Besteuerung der Erträge aus Immobilienfonds; es werden insbesondere folgende Themen behandelt: öffentlich und nicht öffentlich angebotene Immobilienfonds, Besonderheiten bei Grundstücksgesellschaften, Besteuerung ausländischer Immobilienerträge nach der Anrechnungs- oder Befreiungsmethode, Beschränkte Steuerpflicht gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. d EStG und die damit verbundene Abzugsteuer gemäß § 99 Abs. 1 Z 6 EStG.
5. Meldung der steuerlichen Daten Rz 457 – 494	Erläuterung der grundlegenden Systematik der Meldung der Ausschüttungen und der ausschüttungsgleichen Erträge; es werden insbesondere folgende Themen behandelt: steuerlicher Vertreter, Struktur und Verfahren der Meldungen zu Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge, Fristen für Meldungen, Folgen der Fristversäumnis und Korrekturmeldungen, Veröffentlichung der Meldungen durch die OeKB.
6. Ermittlung der Besteuerungsgrundlage anhand des Berechnungsmoduls Rz 495 – 508	Die Ermittlung der ertragsteuerlichen Behandlung einer Ausschüttung bzw der ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt durch die OeKB nach Vorgaben des BMF auf Basis der vom steuerlichen Vertreter gemeldeten steuerrelevanten Daten. Es wird ein Überblick über den Aufbau der ertragsteuerlichen Behandlung, über die Verrechnung von Verlusten und Verlustvorträgen und über die Ausschüttungsreihenfolge gegeben.
7. Sonderthemen Rz 509 – 598	Im siebenten Kapitel werden unter anderem folgende Sonderthemen behandelt: Umqualifizierung von Kapital- und Personengesellschaften in Investmentfonds, KEST-Abrechnung bei Fondsverschmelzungen und Fondsliquidationen, Investmentfonds im zwischenstaatlichen Steuerrecht (Abkommensberechtigung, Rückerstattung der KEST auf österreichische Dividenden an ausländische Investmentfonds).

Zum Autor

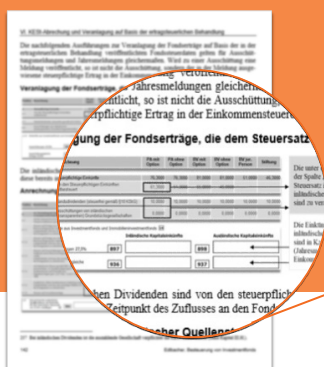


Johannes Edlbacher

Director, FS Asset and Wealth Management
johannes.edlbacher@pwc.com

Johannes Edlbacher ist Steuerberater und Director bei PwC. Er ist seit mehr als 13 Jahren im Bereich Financial Services tätig. Sein Spezialgebiet umfasst die steuerliche Beratung von Investmentfondsgesellschaften und Banken. Zudem ist Johannes Edlbacher, der österreichische Banken maßgeblich bei der Implementierung der FMV 2015 unterstützt hat, Fachautor und Seminarreferent zu steuerlichen bankenspezifischen Themen.

Buchhinweis: Besteuerung von Investmentfonds



Dieses im Linde Verlag erschienene Buch behandelt die Besteuerung der laufenden Erträge in- und ausländischer Investmentfonds sowie die Besteuerung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Fondsanteilen.

Es vermittelt Praktikern nicht nur die Systematik der Fondsbesteuerung sondern dient auch als kompakter Leitfaden zur Abrechnung der KESt auf die Fondserträge sowie zur Veranlagung der Fondserträge auf Basis der nach der FMV 2015 veröffentlichten Steuerdaten.

Ihr Ansprechpartner

Thomas Steinbauer

Partner
FS Asset and Wealth Management
+43 1 501 88-3639
thomas.steinbauer@pwc.com

Johannes Edlbacher

Director, FS Consulting
FS Asset and Wealth Management
+43 1 501 88-3627
johannes.edlbacher@pwc.com

PwC Wien
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
www.pwc.at

Veranstungshinweis:

Im Zusammenhang mit dieser Thematik möchten wir Sie auf zwei bevorstehende Veranstaltungen bei uns im Haus aufmerksam machen.

Investmentfondsfrühstück am 13. November 2018

Wir geben Ihnen einen ganzheitlichen Überblick über die Änderungen im Zuge der neuen Investmentfondsrichtlinien 2018 mit interessanten Impulsvorträgen aus dem PwC Netzwerk.

Nähere Details und Anmeldung
unter: <http://aktuell.pwc.at/investmentfondsbreakfast2018>

Sichern Sie sich gleich einen Platz und melden Sie sich an – wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Bankenfrühstücke in Wien, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt

Bei unseren Bankenfrühstücken im Herbst geben wir Ihnen aufsichtsrechtliche und steuerrechtliche Updates aus dem Bankensektor und diskutieren aktuelle Herausforderungen sowie zukünftige Trends und Chancen.

Nähere Details und Anmeldung
unter: <http://aktuell.pwc.at/bankenbreakfastherbst2018>



Alle Veranstaltungen von PwC finden Sie außerdem unter veranstaltungen.pwc.at



Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, DC Tower, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: StB Mag. Thomas Strobach, thomas.strobach@pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Anna Ring, anna.x.ring@pwc.com, Tel.: +43 1 501 88-3705, Fax: +43 1 501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.